

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Hebammengebührenordnung

Vom xx. xxxxx 2024

Aufgrund von Artikel 24 Nummer 2 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29, 35) wird verordnet:

Artikel 1

Die Hebammengebührenordnung vom 28. April 2010 (GBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach der Angabe „1,8-fachen“ die Wörter „, bei geburtshilflichen Leistungen bis zum 2,3-fachen,“ eingefügt.
2. § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Rechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist nach den Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung maschinenlesbar zu gestalten.“
3. Es wird folgende Anlage (Rechnungsmuster für den Gebührennachweis) angefügt:

Rechnungsmuster für den Gebührennachweis

Feld für Briefkopf (Hebamme / Entbindungspfleger oder Verrechnungsstelle)

Feld für Anschrift der empfangenden Person
(Gebührensuldnerin, Gebührensuldner)

zehn Zeilen für freien Text
zum Beispiel:
Bankverbindung
Angaben der
Hebamme/Entbindungspfleger
oder bei Verrechnungsstelle:
Angabe Original, Kopie usw.
IK-Nummern

drei Zeilen für Freitext

Behandelte Person:
Geburtsdatum:
Tag der Geburt:

Rechnungsdatum
Rechnungsbetrag
Rechnungsnummer
Abschlagsnummer

vier Zeilen für Freitext

drei Zeilen für Freitext

Leistungsabschnitt der Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis zum Vertrag nach § 134a SGB V							
Datum	Zeiten	Position	Bezeichnung Nähere Angaben	Gebühr	Anzahl bzw. km/Patientin oder Patient	Faktor	Betrag €

Zwischensumme

Übertrag

freie Textzeilen

zwei freie Textzeilen



Übertrag

Zwischensumme

Rechnungsbetrag

Zusätzlich kann nachfolgend ein zwei- oder dreidimensionaler Barcode aufgedruckt werden.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Stuttgart, den xx. xxxxx 2024

Lucha

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Verordnung wird die Vergütung geburtshilflicher Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern (im Folgenden: Hebammen) für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherte Frauen an die Vergütung im System der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen. Dadurch werden bestehende Vergütungsnachteile ausgeglichen, die sich bei der geburtshilflichen Versorgung beihilfeberechtigter bzw. privat versicherter Frauen im Vergleich zur Versorgung von gesetzlich versicherten Frauen ergeben. Dies leistet einen Beitrag zur Sicherstellung der geburtshilflichen Versorgung im Allgemeinen und der beihilfeberechtigten bzw. privatversicherten Frauen im Besonderen.

Für die Rechnungstellung durch Hebammen nach der Hebammengebührenordnung (HebGebO) wird ein Muster für einen maschinenlesbaren Vordruck eingeführt, das bei der Rechnungstellung zu beachten ist. Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand bei den Beihilfestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen vermindert und die Bearbeitungszeiten für entsprechende Kostenerstattungsanträge gesenkt werden.

II. Inhalt

Hebammen können bislang Gebühren bis zum 1,8-fachen der in dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V („Hebammenhilfe-Vertrag“) genannten Beträge erheben. Dieser sog. Steigerungssatz wird für geburtshilfliche Leistungen auf das bis zu 2,3-fache angehoben. Hebammen können dadurch für geburtshilfliche Leistungen für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherten Frauen eine Vergütung bis zum 2,3-fachen der im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Beträge in Rechnung stellen.

Für die Rechnungstellung durch Hebammen nach der Hebammengebührenordnung wird ein Muster für einen maschinenlesbaren Vordruck eingeführt, das bei der Rechnungstellung zu beachten ist

III. Alternativen

Ein Verzicht auf die Angleichung der Vergütung für geburtshilfliche Leistungen für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherte Frauen würde die finanziellen Nachteile der freiberuflichen Geburtshilfe für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherte Frauen

verfestigen. Eine unzureichende Vergütung freiberuflicher Geburtshilfeleistungen hätte nachteilige Auswirkungen auf das Angebot dieser Leistungen. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass Hebammen die freiberufliche Geburtshilfe einstellen und eine flächendeckende Versorgung mit Geburtshilfe nicht mehr gewährleistet ist.

Ohne die Einführung eines verbindlichen Musters für einen maschinenlesbaren Vordruck lässt sich der administrative Aufwand für die Bearbeitung von Rechnungen von Hebammen durch die Beihilfestellen und die privaten Krankenversicherungen nicht verringern.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung des Steigerungssatzes für geburtshilfliche Leistungen auf das bis zu 2,3-fache der im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Beträge wird im Landeshaushalt im Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe zu Mehraufwendungen führen. Nach einer vom Finanzministerium geprüften Kostenschätzung des Sozialministeriums ist von jährlichen Beihilfemehrkosten in Höhe von rund 400.000 bis 450.000 Euro auszugehen.

V. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Die Verordnung zielt auf die Sicherung der Versorgung von Gebärenden ab und trägt damit zur Gesundheitsversorgung bei (Ziffer IV.2. des Leitfadens). Sie soll auch einen Beitrag dazu leisten, dass die Zahl der Hebammen, die ihren Beruf vorzeitig aufgeben, sinkt. Dies geht mit einer geringfügigen Erhöhung der jährlichen Ausgaben im Bereich der beamtenrechtlichen Beihilfe einher (Ziffer VIII. des Leitfadens), die mit Blick auf die Zielsetzung der Sicherung der Versorgung von Gebärenden vertretbar ist.

VI. Digitaltauglichkeits-Check

Rechnungen von Hebammen können bereits in elektronischer Form einfach und schnell bei den Beihilfestellen eingereicht werden. Auch die privaten Krankenversicherungen bieten regelmäßig die Möglichkeit, Rechnungen in elektronischer Form zur Erstattung einzureichen. Durch die Einführung eines verbindlichen Musters für einen maschinenlesbaren Rechnungsvordruck wird die elektronische Weiterverarbeitung von Hebammenrechnungen bei den Beihilfestellen verbessert.

Mittelfristig ist eine Digitalisierung der Rechnungstellung anzustreben. Dies erfordert allerdings umfangreiche Abstimmungen mit dem Hebammenverband Baden-

Württemberg e. V., den Beihilfestellen des Bundes und der Länder sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung. Anzustreben ist eine bundeseinheitliche Lösung.

VII. Sonstige Kosten

Die Anhebung des Steigerungssatzes für geburtshilfliche Leistungen auf das bis zu 2,3fache der im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Beträge wird zu Mehraufwendungen der privaten Krankenversicherungen führen. Nach den Zahlen des Verbands der privaten Krankenversicherung versichern die privaten Krankenversicherungen in etwa halb so viele Frauen ohne Beihilfeberechtigung (10,93 Prozent der Versicherten) wie Frauen mit Beihilfeberechtigung (21,52 Prozent der Versicherten). Ausgehend von der Kostenschätzung des Sozialministeriums für Mehraufwendungen im Bereich der Geburtshilfe geht das Sozialministerium unter Berücksichtigung der Versichertenzahlen einerseits und eines 100-prozentigen Kostenübernahmeanspruchs nicht beihilfeberechtigter Frauen andererseits davon aus, dass sich die Mehraufwendungen der privaten Krankenversicherungen in einem vergleichbaren Umfang wie die Beihilfemehrkosten und damit in Höhe von rund 400.000 Euro für alle privaten Krankenversicherungen zusammen bewegen werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vergütung freiberuflicher Leistungen der Hebammen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ist in der Hebammengebührenordnung an die Vergütung für Leistungen der Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung gekoppelt. Bislang konnten für die Leistungen nach § 3 Absatz 1 Gebühren bis zum 1,8-fachen der im Hebammenhilfe-Vertrag genannten Beträge erhoben werden. Dieser sog. Steigerungssatz wird in § 3 Absatz 1 HebGebO ausschließlich für geburtshilfliche Leistungen auf das bis zu 2,3-fache angehoben. Hebammen können dadurch für geburtshilfliche Leistungen für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherte Frauen eine Vergütung bis zum 2,3-fachen der im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Beträge in Rechnung stellen. Mit der Anhebung des Steigerungssatzes soll die Vergütung geburtshilflicher Leistungen von Hebammen für beihilfeberechtigte bzw. privatversicherte Frauen an die Vergütung im System der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen und sichergestellt werden, dass die finanzielle

Belastung aufgrund gestiegener Kosten der Haftpflichtversicherung für Hebammen auch außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeglichen wird.

Seit dem 1. Juli 2015 erhalten Hebammen nach § 134a Absatz 1b SGB V für Leistungen der Geburtshilfe einen Sicherstellungszuschlag. Mit dem Sicherstellungszuschlag sollen finanzielle Belastungen aufgrund gestiegener Kosten für die Haftpflichtversicherung insbesondere von Hebammen mit einer geringen Anzahl an Geburten ausgeglichen werden. So soll sichergestellt werden, dass auch Hebammen, die nur wenige Geburten im Jahr betreuen, durch ihre Prämie zur Berufshaftpflichtversicherung nicht überlastet werden und die freiberufliche Geburtshilfe einstellen (Ausschussdrucksache des Ausschusses für Gesundheit 18(14)0030.3neu vom 3. Juni 2014, S. 3).

Mit der Einführung des Sicherstellungszuschlags wurden die im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Vergütungen für geburtshilflichen Leistungen um die Anteile für die Haftpflichtversicherung bereinigt. Die bis dahin in den Vergütungssätzen beinhalteten Anteile für die Haftpflichtversicherung wurden in den Sicherstellungszuschlag überführt. Das Berechnungsmodell für den Sicherstellungszuschlag nach § 134a Absatz 1b SGB V bezieht sich dabei ausschließlich auf den Anteil der Kosten der Berufshaftpflichtversicherung für die geburtshilfliche Betreuung von gesetzlich versicherten Frauen und sieht einen pauschalen Abschlag für beihilfeberechtigte bzw. privat versicherte Frauen vor. Damit werden die Kosten der in § 8 Absatz 1 Nummer 3 der Hebammenberufsordnung verbindlich vorgeschriebenen beruflichen Haftpflichtversicherung nur anteilig über den Sicherstellungszuschlag nach § 134a Absatz 1b SGB V finanziert. Für geburtshilfliche Leistungen für beihilfeberechtigte bzw. privatversicherte Frauen erhalten Hebammen weder den Sicherstellungszuschlag, noch enthalten die nach § 3 Absatz 1 HebGebO abrechenbaren Vergütungssätze des Hebammenhilfe-Vertrags Anteile für die Haftpflichtversicherung.

Mit der Anhebung des Steigerungssatzes auf das bis zu 2,3-fache der im Hebammenhilfe-Vertrag festgelegten Vergütungsbeträge werden die anteiligen Kosten der Haftpflichtversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung über den Sicherstellungszuschlag finanziert werden, in die Vergütung für geburtshilfliche Leistungen an beihilfeberechtigten bzw. privatversicherten Frauen integriert.

Die Berücksichtigung der finanziellen Belastung von Hebammen aufgrund gestiegener Kosten für die Haftpflichtversicherung bei Versorgung

beihilfeberechtigter bzw. privatversicherter Frauen ist wichtig für die Sicherstellung der Versorgung von Gebärenden. Hebammen leisten einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die medizinische Versorgung Schwangerer, Mütter und Kinder. Eine gerechte Vergütung ihrer Leistungen in Baden-Württemberg trägt zur Motivation bei, das Geburtshilfeangebot im Land aufrecht zu erhalten. Die Sicherstellung einer qualitätsgesicherten Versorgung mit Hebammenhilfe einschließlich des Erhalts der freien Wahl des Geburtsorts ist von besonderer Bedeutung und wird mit dieser Maßnahme unterstützt.

Zu Nummer 2

Für die Rechnungstellung der Hebammen nach der Hebammengebührenordnung wird ein verbindliches Muster für einen maschinenlesbaren Vordruck eingeführt, das als Anlage zur Verordnung vorgesehen ist. Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand bei den Beihilfestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen vermindert und die Bearbeitungszeiten für entsprechende Kostenerstattungsanträge gesenkt werden.

Zu Nummer 3

Als Anlage zu § 7 Absatz 4 wird ein Muster für einen maschinenlesbaren Rechnungsvordruck eingeführt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Der Zeitpunkt ist zeitnah nach Erlass der Änderungsverordnung gewählt, um die positiven Auswirkungen so rasch wie möglich greifen zu lassen.